IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2006

Nr. 2006/1155

Amtliche Mitwirkung, tauschweiser Erwerb von Landwirtschaftsland
Stuber Urs, Bleichemattstrasse 8, 4562 Biberist

---

1. Ausgangslage und Gesuch

Stuber Urs, Landwirt, Bleichemattstrasse 8, 4562 Biberist, stellt das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim tauschweisen Erwerb von Landwirtschaftsland gegen Bauland in Biberist.

Stuber Urs tauscht:

	Fläche m^2		
ab GB Biberist Nr. 688 (neu Nr. 3564)	527	Fr.	110'670.--

Stuber Urs erhält:

	Fläche m^2		
GB Biberist Nr. 699	18'445	Fr.	110'670.--

Tauschwettauf
==========

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tausch- resp. Verkaufsgeschäften und Reinvestitionen, wenn diese der bestehenden landwirtschaftlichen Existenz eine betriebliche Verbesserung bringen und zu einer Betriebsarrondierung sowie langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Bei der von Urs Stuber vertauschten Parzelle GB Biberist Nr. 3564 handelt es sich um unüberbautes Land, welches vollumfänglich in der Bauzone liegt und bisher zusammen mit dem angrenzenden Kulturland als Einheit landwirtschaftlich bewirtschaftet wurde. Die Parzelle wurde inzwischen der zonenkonformen Überbauung zugeführt und damit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung definitiv entzogen.

Der Betrieb bewirtschaftet heute eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 23 ha. Mit dem Erwerb von GB Biberist Nr. 699 vergrössert sich die gesamthaft bewirtschaftete Fläche auf rund 25 ha und der Eigenlandanteil auf rund 3 ha. Die laufenden Pachtverträge auf der erworbenen Parzelle sind

per Oktober 2007 einspruchslos gekündigt. Der tauschweise Erwerb von GB Biberist Nr. 699 stellt für den Landwirtschaftsbetrieb von Urs Stuber eine Verbesserung der Existenzgrundlage dar und kann unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden.

Dem tauschweisen Erwerb von GB Biberist Nr. 699 kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Stuber Urs als Erwerber von GB Biberist Nr. 699 bis zum Betrage von 110'670 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

3.2 Da die Bodenverbesserungsverordnung auf den Erwerb von Grundstücken in der Bauzone nicht anwendbar ist, bewirkt die vorliegende Zusicherung für die Erwerber der Parzelle GB Biberist Nr. 3564 keine Befreiung von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

4.1 Für den Erwerb der Landwirtschaftsparzelle GB Biberist Nr. 699 wird Stuber Urs, Biberist, bis zum Betrage von 110'670 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert.

4.2 Die vorliegende Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bezieht sich lediglich auf den Erwerb von GB Biberist Nr. 699; nicht aber auf die Bauparzelle GB Biberist Nr. 3564.

4.3 Über die Besteuerung des Grundstückgewinnes entscheidet die Veranlagungsbehörde.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft (ka, 2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)
Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Solothurn, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Stuber Urs, Landwirt, Bleichemattstrasse 8, 4562 Biberist